



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
Fachgruppe Mutterschutz

## Unterscheidung zwischen generellen und individuellen Beschäftigungsverboten in Schwangerschaft und Stillzeit

Den Schutz der werdenden und stillenden Mutter und ihres Kindes regeln:

Das Mutterschutzgesetz (**MuSchG**) und die

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (**MuSchArbV**)

### Generelle arbeitsplatzbezogene Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote durch den Arbeitgeber (§§ 4, 6, 8 MuSchG, §§ 4, 5 MuSchArbV)

Sobald dem **Arbeitgeber** die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin bekannt ist, gelten die beiden o.g. Vorschriften. Danach muss der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung (u. a. durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren und bestimmte Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten) beurteilen und in eigener Verantwortung **sofort** die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen.

Wenn nach erfolgter Überprüfung feststeht, dass der Arbeitsplatz so für eine werdende Mutter nicht geeignet ist, bestehen für ihn folgende Möglichkeiten:

- > eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder ggf. der Arbeitszeiten. Falls dies nicht möglich ist
- > eine Umsetzung der werdenden bzw. stillenden Mutter auf einen geeigneten anderen Arbeitsplatz. Oder, falls auch dies nicht möglich ist
- > eine Freistellung von der Arbeit.

Die generellen Beschäftigungsverbote können somit eine teilweise oder vollständige Freistellung notwendig machen. Der Arbeitgeber muss eine solche Freistellung selbst aussprechen, **dafür ist kein ärztliches Attest und auch keine Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.**

### Individuelles Beschäftigungsverbot durch den Arzt (§ 3 MuSchG)

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Diese Regelung bietet dem Arzt die Möglichkeit zu bestimmen, welche Tätigkeit über die generellen Beschäftigungsverbote hinaus im Hinblick auf individuelle körperliche Gegebenheiten der einzelnen werdenden Mutter bzw. des ungeborenen Kindes eine Gefahr darstellen können und deshalb nicht mehr ausgeübt werden dürfen und ob leichtere Arbeiten oder verkürzte Arbeitszeiten zulässig bleiben. Der Entscheidungsspielraum des Arztes erstreckt sich von Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer bestimmter Tätigkeiten bis hin zum Verbot jeglicher Tätigkeit.

Voraussetzung ist, dass die Gesundheitsgefährdung ursächlich mit der Schwangerschaft zusammenhängt.

Ein solches Beschäftigungsverbot kommt in Betracht

- > bei normalen Beschwerden der Schwangerschaft (z. B. frühmorgendliches Erbrechen, Übelkeit z. B. ausgelöst durch Gerüche, Rückenschmerzen),
- > bei Komplikationen der Schwangerschaft, die (noch) keinen Krankheitswert haben wie z. B. Risiko einer Fehlgeburt bzw. Frühgeburt, Thromboseneigung sowie
- > bei psychisch bedingtem Stress, der Leben und Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet. Voraussetzung ist, dass der gefährdende Stress gerade durch die Fortdauer der Beschäftigung verursacht oder verstärkt wird.

Dieses ärztliche Beschäftigungsverbot wird durch Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Arbeitgeber wirksam. Das Attest ist klar abzufassen. Es soll die Rechtsgrundlage (§ 3 MuSchG), die voraussichtliche Geltungsdauer, Umfang und Art der untersagten Tätigkeit möglichst genau und allgemein verständlich darstellen, da die Bescheinigung einen hohen Beweiswert hat. Im Hinblick auf die medizinische Schweigepflicht gehören Angaben über den Gesundheitszustand und über den Verlauf der Schwangerschaft nicht in das auszustellende ärztliche Zeugnis.

Die Kosten des Attestes trägt die Arbeitnehmerin.

Ein **Muster** finden Sie auf unserer Homepage unter  
> [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de), > auf der Startseite rechts "Mutterschutz"

**Ärztliche Beschäftigungsverbote sind ebenso wie generelle Beschäftigungsverbote sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmerin bindend.**

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Attestes kann der Arbeitgeber, unter Beachtung des Rechts der Schwangeren auf freie Arztwahl, eine Nachuntersuchung durch einen anderen Arzt verlangen. Die Kosten hierfür hat der Arbeitgeber zu tragen. Bis zur Vorlage des Ergebnisses der Nachuntersuchung darf die Arbeitnehmerin nur entsprechend dem ursprünglichen Attest beschäftigt werden.

#### Abgrenzung zur krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit

Vom ärztlichen Beschäftigungsverbot ist die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit zu unterscheiden wie z. B. durch grippale Infekte, Krankheiten im HNO-Bereich oder Verletzungen.

## **Vorläufiges Beschäftigungsverbot durch den Arzt**

Grundsätzlich liegen nur die individuellen Beschäftigungsverbote im Zuständigkeitsbereich eines Arztes, nicht aber die, die direkt arbeitsplatzbezogen sind, da der Arzt weder die Bedingungen am Arbeitsplatz noch die eventuell vorhandenen Umgestaltungsmöglichkeiten des Arbeitgebers im Detail kennt. Bestehen aus ärztlicher Sicht aber ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür, dass durch ihre Arbeit Gefahren für Leben oder Gesundheit der werdenden Mutter oder des Kindes ausgehen, so kann ausnahmsweise ein vorläufiges Beschäftigungsverbot bis zur Klärung ausgesprochen werden (vgl. Urteil des BAG vom 11.11.98 - 5 AZR 49/98).

Der Arbeitgeber hat dann, ggf. unter Einbeziehung der für den Mutterschutz zuständigen Arbeitsschutzbehörde, eine Überprüfung der vermuteten Gefährdungen am Arbeitsplatz durchzuführen. Das Beschäftigungsverbot besteht bis zur Klärung, ob tatsächlich eine Gesundheitsgefährdung durch die Bedingungen am Arbeitsplatz besteht.

Ein **Muster** finden Sie auf unserer Homepage unter  
> [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de), > auf der Startseite rechts "Mutterschutz"

## **Finanzielle Sicherung**

Setzt eine Arbeitnehmerin wegen eines der o. g. Beschäftigungsverbote teilweise oder ganz mit der Arbeit aus, so dürfen für sie dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen. Während der gesamten Zeit, in der die Beschäftigung untersagt ist, hat die Schwangere bzw. Stillende Anspruch auf die Zahlung des Durchschnittsverdiensts nach § 11 MuSchG durch den Arbeitgeber.

§ 1 des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) regelt den Erstattungsanspruch der Arbeitgeber im Rahmen des Umlageverfahrens U2, in das grundsätzlich alle Arbeitgeber einbezogen sind.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen  
des Regierungspräsidiums gerne zur Verfügung.**

**Regierungspräsidium Stuttgart**  
**Referat 54.3**  
**Ruppmannstraße 21**  
**70565 Stuttgart**  
**0711/904-0**  
**Fachgruppe Mutterschutz**  
**Tel.: 0711/904-15499**

**Zuständig für**  
Stadtkreis Stuttgart,  
Landkreise Böblingen, Esslingen,  
Göppingen, Heidenheim,  
Ludwigsburg, Ostalbkreis,  
Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall

**Dienstsitz Heilbronn**  
**Rollwagstraße 16**  
**74072 Heilbronn**  
**Tel.: 07131/64-37200**  
**bzw. -37261, -37262**

**Zuständig für**  
Stadtkreis Heilbronn,  
Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis,  
Main-Tauber-Kreis